



Antrag auf Einrichtung einer Auskunft-/Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname	Akadem. Grad
Geburtsname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunft- / Übermittlungssperren:

1. Auskunft- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:
Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Ich beantrage, dass meine Daten nicht an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder od. meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragsstellern) übermittelt werden, soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören.
- Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder.
(Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich!)

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z. B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über das Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG). (Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!)
- Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (§50 Abs.3 u.5 BMG)
- Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG)
2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:
Auskunftssperre, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder für eine andere Person entstehen kann (§ 51 Abs. 1 BMG) – *Siehe hierzu Info auf der Rückseite!* -

Begründung: (ggf. auch Rückseite verwenden)

--

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift Ehegatte/Sorgegeber.

(Für interne Bearbeitungszwecke)

Begründung / Vermerke / Entgegen genommen:

Info zu Auskunftssperren:

§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

(4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls müssen Sie auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.